OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-400209/2/Gf/Mu

Datum:
Linz, 10. März 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat durch seinen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde des H C, vertreten durch RA Mag. M K, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 16. November 2016, Zl. 0029540/2016, wegen einer Übertretung des Bundesstraßenmautgesetzes

z u R e c h t e r k a n n t:

I. Der Beschwerde wird gemäß § 50 VwGVG stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren nach § 38 VwGVG i.V.m. § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG weder einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde noch einen Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof für die belangte Behörde zulässig, für den Beschwerdeführer hingegen nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Verfahren der belangten Behörde

1. Mit Schreiben vom 28. April 2016 hat die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG (im Folgenden kurz: ASFINAG) an den Magistrat der Stadt Linz (im Folgenden auch: belangte Behörde) Anzeige erstattet, weil der Lenker des mautpflichtigen KFZ mit dem polizeilichen Kennzeichen x (BRD) am 6. Februar 2016 um 09:04 Uhr die mautpflichtige Bundesstraße A 1 benutzt habe, ohne zuvor die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, da am Fahrzeug keine Vignette bzw. die Vignette nicht ordnungsgemäß angebracht gewesen sei.

Vor der Anzeigeerstattung sei die Zulassungsbesitzerin dieses KFZ ermittelt und mit Schriftsatz vom 18. Februar 2016 dazu aufgefordert worden, die fällige Ersatzmaut zu entrichten; dem sei jedoch innerhalb der gesetzlichen Frist nicht nachgekommen worden.

2. In der Folge wurde der Zulassungsbesitzerin mit Schreiben des Magistrates der Stadt Linz vom 20. Mai 2016 aufgetragen, binnen zwei Wochen den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift jener Person bekanntzugeben, die das verfahrensgegenständliche KFZ zum hier fraglichen Zeitpunkt gelenkt hat.

3. Mit Schriftsatz vom 29. Mai 2016 äußerte sich die Zulassungsbesitzerin dahingehend, dass sie die geforderte Ersatzmaut in Höhe von 120 Euro bereits am 29. März 2016 einbezahlt habe. Als Beweis dafür hätte sie in ihrem Schreiben einen Kontoauszug vom 30. März 2016 beigefügt, aus dem hervorgehe, dass die Ersatzmaut am Vortag mit Verwendungszweck „RG.-Nr. 23313670" an die ASFINAG überwiesen wurde. Aufgrund dessen sei die Angelegenheit aus ihrer Sicht als erledigt anzusehen, weshalb sich die Frage stelle, ob die begehrte Lenkerauskunft dennoch benötigt werde.

4. Hierauf erklärte die belangte Behörde der Zulassungsbesitzerin mit e-mail vom 31. Mai 2016, dass sie nach § 103 KFG die Pflicht treffe, die von ihr verlangte Auskunft zu erteilen.

5. Daher gab die Zulassungsbesitzerin der Behörde mit Telefax vom 2. Juni 2016 bekannt, dass das verfahrensgegenständliche KFZ zum Tatzeitpunkt vom Beschwerdeführer gelenkt worden sei.

6. Mit dem ersten, unmittelbar gegen die Person des Rechtsmittelwerbers gerichteten Verfahrensakt der belangten Behörde, nämlich mit Strafverfügung des Magistrates der Stadt Linz vom 2. Juni 2016, Zl. 0029540/2016, wurde über diesen eine Geldstrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 34 Stunden) verhängt, weil er am 6. Februar 2016 um 09:04 Uhr ein KFZ mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 t gelenkt und damit die Autobahn A 1, Mautabschnitt Knoten Linz – Asten St. Florian (km 164,143), Richtungsfahrbahn Wien-Auhof, benutzt habe, ohne zuvor die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, da am Fahrzeug keine gültige Mautvignette angebracht gewesen sei. Dadurch habe er eine Übertretung des § 20 Abs. 1 des Bundesstraßen-Mautgesetzes, BGBl I 109/2002 in der hier maßgeblichen Fassung BGBl I 99/2013 (im Folgenden: BStMG), begangen, weshalb er nach § 20 Abs. 1 BStMG zu bestrafen gewesen sei.

7. Dagegen hat der Beschwerdeführer am 7. Juli 2016 rechtzeitig Einspruch erhoben und darin eingewendet, dass „ihm" mit Schriftsatz vom 21. März 2016 seitens der ASFINAG zur Bezahlung der Ersatzmaut eine Fristverlängerung bis zum 20. April 2016 gewährt worden sei. Diesbezüglich gehe jedoch aus den bereits übermittelten Bankauszügen eindeutig hervor, dass „er" die fällige Ersatzmaut bereits am 29. März 2016 überwiesen habe, wobei als Beweis hierfür das Bezug habende Schreiben der ASFINAG beigelegt wurde.

Durch diesen Einspruch wurde die angefochtene Strafverfügung ex lege (vgl. § 49 Abs. 2 VStG) aus dem Rechtsbestand eliminiert.

8. In der Folge hat der Magistrat der Stadt Linz mit Schreiben vom 15. November 2016, Zl. 0029540/2016, den Einspruch der ASFINAG zur Kenntnis gebracht und diese gleichzeitig aufgefordert, hierzu eine Stellungnahme abzugeben.

9. Noch am selben Tag replizierte die ASFINAG, dass eine Ersatzmaut nur dann als bezahlt anzusehen sei, wenn der fällige Rechnungsbetrag binnen vier Wochen ab Ausstellung der Zahlungsaufforderung (ausschließlich) dem angegebenen Konto gutgeschrieben wurde und der Überweisungsauftrag die automationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Rechnungsnummer enthält.

Im gegenständlichen Fall sei jedoch vom Rechtsmittelwerber eine falsche Rechnungsnummer – nämlich „23313670" anstatt richtig: „23552676" – als Verwendungszweck angeführt worden. Da aber der Verursacher des zu Rechnungsnummer „23313670" registrierten Deliktes schon zuvor einbezahlt habe, sei der von der Zulassungsbesitzerin überwiesene (Ersatzmaut-)Betrag am 12. April 2016 wieder in voller Höhe an Letztere retourniert worden.

Zum Beleg hierfür wurden dieser Stellungnahme die Zahlungsaufforderung hinsichtlich der Ersatzmaut vom 19. Februar 2016 zu der die gegenständliche Zulassungsbesitzerin betreffenden Rechnungsnummer „23552676"; deren Schreiben vom 3. März. 2016; die Reklamation der ASFINAG gegenüber der Zulassungsbesitzerin vom 7. März 2016, Zl. MSG-BO15.79953, samt einer die ordnungsgemäße Vignettenanbringung betreffenden Beilage; das Reklamationsschreiben der Zulassungsbesitzerin vom 10. März 2016; sowie das Schreiben der ASFINAG vom 21. März 2016, Zl. MSG-BO15.81422, mit dem die Zahlungsfrist zur Begleichung der Rechnungsnummer „23552676" bis zum 20. April 2016 verlängert und weiters explizit angeordnet wurde, *„im vorgesehenen Feld ‚Verwendungszweck' die Rechnungsnummer 23313670*" anzuführen, angeschlossen.

10. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 16. November 2016, Zl. 0029540/2016, wurde über den Rechtsmittelwerber eine Geldstrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 34 Stunden) verhängt, weil er am 6. Februar 2016 um 09:04 Uhr ein KFZ mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 t gelenkt und mit diesem die Autobahn A 1 benutzt habe, ohne zuvor die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, weil am Fahrzeug keine Mautvignette angebracht gewesen sei. Dadurch habe er eine Übertretung der §§ 1 Abs. 1 und 10 Abs. 1 BStMG begangen, weshalb er nach § 20 Abs. 1 BStMG zu bestrafen gewesen sei.

Begründend wurde dazu ausgeführt, dass diese Übertretung aufgrund der Anzeige der ASFINAG vom 28. April 2016 und des von der Behörde durchgeführten Ermittlungsverfahrens als erwiesen anzusehen sei.

Im Zuge der Strafbemessung seien keine Erschwerungsgründe hervorgekommen, während die bisherige Unbescholtenheit des Beschwerdeführers als strafmildernd zu werten gewesen sei.

11. Daraufhin ersuchte der Rechtsmittelwerber mit e-mail vom 24. November 2016 u.a. um Mitteilung, zu welchem Zeitpunkt ihm die einbezahlte Ersatzmaut refundiert worden sei.

Noch am selben Tag teilte die belangte Behörde dem Beschwerdeführer mit, dass er sich diesbezüglich an die ASFINAG wenden solle.

12. In der Folge hat der Rechtsmittelwerber am 19. Dezember 2016 – und damit rechtzeitig – per Telefax gegen das ihm am 23. November 2016 zugestellte Straferkenntnis die gegenständliche Beschwerde eingebracht.

Darin äußerte sich der Rechtsmittelwerber zunächst dahingehend, dass er den ihm angelasteten Tatvorwurf nicht bestreite. Er habe zwar eine Vignette erworben, diese aber (noch) nicht ordnungsgemäß am Fahrzeug angebracht gehabt.

Allerdings habe er nach der Aufforderung zur Bezahlung der Ersatzmaut vom 19. Februar 2016 mit der ASFINAG Kontakt aufgenommen. Daraufhin sei ihm mit Schriftsatz vom 21. März 2016, Zl. MSG-BO15.81422, mitgeteilt worden, dass die Aufforderung zur Bezahlung der Ersatzmaut nicht zurückgenommen werden könne; zugleich sei ihm aber für die Begleichung der Ersatzmaut eine Zahlungsfrist bis zum 20. April 2016 gewährt und er dazu aufgefordert worden, bei der Überweisung als Verwendungszweck die Rechnungsnummer „23313670" anzuführen. Es könne daher nicht ihm angelastet werden, dass er den Betrag unter Angabe einer objektiv falschen Rechnungsnummer angewiesen habe. Denn er habe die Ersatzmaut in der Weise, wie dies von der ASFINAG gefordert worden sei, und sogar schon drei Wochen vor Ablauf der Zahlungsfrist beglichen. Nachdem die Ersatzmaut in der Folge wieder auf sein Konto rückgebucht worden sei, sei er dazu bereit, diese nochmals einzuzahlen.

Als Beweis wurden dieser Beschwerde das Schreiben der ASFINAG vom 21. März 2016, Zl. MSG-BO15.81422, und der Kontoauszug vom 30. März 2016 vorgelegt.

Aus allen diesen Gründen wird daher die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu eine Herabsetzung der Geldstrafe beantragt.

13. Der Magistrat der Stadt Linz hat dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich diese Beschwerde mit Schreiben vom 19. Dezember 2016, Zl. 0029540/2016, samt Bezug habendem Akt vorgelegt; von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung hat die belangte Behörde abgesehen.

II.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid („Straferkenntnis") einer Verwaltungsbehörde und wurde innerhalb der Vier-Wochen-Frist des § 7 Abs. 4 VwGVG bei der belangten Behörde eingebracht; da der Inhalt dieser Beschwerde den Anforderungen des § 9 VwGVG entspricht und auch sonstige Prozesshindernisse nicht vorliegen, ist sie insgesamt als zulässig zu qualifizieren.

2. Weil diesbezüglich weder im BStMG noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung
durch das Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt des Magistrates der Stadt Linz zu Zl. 0029540/2016; da sich bereits aus diesem in Verbindung mit dem Parteienvorbringen der entscheidungswesentliche, oben unter I. dargestellte Sachverhalt als zutreffend klären ließ, von den Verfahrensparteien nicht bestritten wird und diese zudem auch einen entsprechenden Antrag nicht gestellt haben, konnte im Übrigen von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgesehen werden.

IV.

Rechtliche Beurteilung

In der Sache selbst hat das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erwogen:

1. Nach § 20 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 BStMG begeht derjenige eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit einer Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen, der als Lenker eines Kraftfahrzeuges, dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 t beträgt, die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet.

Gemäß § 11 Abs. 1 BStMG haben die Lenker solcher KFZ eine zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Mautvignette i.S.d. § 11 Abs. 2 BStMG am Fahrzeug zu entrichten, wobei die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit der Mautvignetten, über ihre Anbringung an den Fahrzeugen und über das Mitführen der Mautvignetten anstelle der Anbringung in der Mautordnung getroffen sind.

Nach Punkt 7.1 (S. 15) der Mautordnung für die Autobahnen und Schnellstraßen Österreichs (Version 43, im Folgenden: MautO V43)[1] ist die Vignette u.a. vor der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes ordnungsgemäß anzubringen. Jede Nichtbeachtung der Anbringungsvorschriften (wie z.B. nicht vollständiges Ablösen von der Trägerfolie oder nicht vollständige Anbringung der Vignette) führt ebenso zum Verlust des Nachweises der ordnungsgemäßen Mautentrichtung wie das Ab-

[1] Abrufbar unter http://www2.asfinag.at/web/guest/maut/mautordnung/archiv.

lösen und Umkleben einer bereits geklebten gültigen Vignette, jede andere als in der MautO V43 zugelassene Mehrfachverwendung der Vignette oder auch die chemische oder die technische Manipulation des originären Vignettenklebers derart, dass bei Ablösen der Vignette deren Selbstzerstörungseffekt verhindert wird.

Gemäß § 20 Abs. 5 BStMG werden Taten gemäß Abs. 1 bis 3 straflos, wenn der Mautschuldner nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 bis 5 der Aufforderung zur Zahlung der in der MautO festgesetzten Ersatzmaut entspricht.

Kommt es bei einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 zu keiner Betretung des Lenkers vor Ort, so ist die ASFINAG nach § 19 Abs. 4 BStMG dazu ermächtigt, den Zulassungsbesitzer schriftlich zur Zahlung einer Ersatzmaut aufzufordern, sofern der Verdacht auf automationsunterstützter Überwachung beruht. Eine solche Aufforderung hat eine Identifikationsnummer (Rechnungsnummer) und eine Kontonummer zu enthalten; ihr wird nur dann entsprochen, wenn die Ersatzmaut binnen vier Wochen ab Ausfertigung der Aufforderung dem angegebenen Konto gutgeschrieben wird und der Überweisungsauftrag die automationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer (Rechnungsnummer) enthält.

2.1. Im gegenständlichen Fall wurde im Wege automationsunterstützter Überwachung festgestellt, dass der Beschwerdeführer zum Vorfallszeitpunkt ein Kraftfahrzeug mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 t auf der Autobahn A 1 gelenkt hat. Dies wird zum einen von ihm selbst gar nicht in Abrede gestellt und ergibt sich zum anderen auch aus der Anzeige der ASFINAG vom 28. April 2016, Zl. 770242016020609040603.

In Würdigung dieser Umstände ist es daher als erwiesen anzusehen, dass der Rechtsmittelwerber zum Tatzeitpunkt mit einem KFZ, das – allseits unbestritten – ein höchstzulässiges Gesamtgewicht von weniger als 3,5 t aufwies, die Autobahn A 1 benutzt hat (siehe dazu bereits oben, I.).

Die Autobahn A 1 zählte damals (wie auch gegenwärtig) nach Teil A, Pkt. 2.1 (Seite 8), der auf § 14 BStMG basierenden MautO V43 zum Tatzeitpunkt (6. Februar 2016) zu den mautpflichtigen Bundesstraßen.

Der Beschwerdeführer wäre daher nach § 10 erster Satz BStMG dazu verpflichtet gewesen, für die Benützung der A 1 mit seinem ein nicht über 3,5 t höchstzulässiges Gesamtgewicht aufweisenden KFZ eine zeitabhängige Maut zu entrichten bzw. eine dementsprechende Vignette auf seinem Fahrzeug anzubringen.

Indem er Letzteres jedoch – auch seinem eigenen Vorbringen nach – unterlassen hat, hat er somit tatbestandmäßig im Sinne des Tatvorwurfes gehandelt.

2.2. Rechtssystematisch besehen normiert die Bestimmung des § 20 Abs. 5 BStMG einen Strafaufschließungsgrund dahin, dass eine Übertretung (u.a.) des § 20 Abs. 1 BStMG trotz Vorliegens eines tatbestandsmäßigen und schuldhaften Verhaltens straflos wird, sobald der Mautschuldner der Aufforderung zur Zahlung der in der Mautordnung festgesetzten Ersatzmaut (u.a.) nach Maßgabe des § 19 Abs. 4 BStMG entspricht.

Aus dem Zusammenhalt zwischen § 19 Abs. 4 erster Satz BStMG, wonach die ASFINAG dazu ermächtigt wird, den Zulassungsbesitzer zur Bezahlung einer Ersatzmaut aufzufordern, und § 19 Abs. 6 BStMG, demzufolge weder dem Zulassungsbesitzer noch dem Lenker ein subjektives Recht auf Übermittlung einer solchen Aufforderung zukommt, ergibt sich, dass der Strafausschließungsgrund des § 20 Abs. 5 BMStG insgesamt nur dann zum Tragen kommt, wenn einerseits die ASFINAG in concreto ihr Ermessen de facto gemäß § 19 Abs. 4 BStMG ausgeübt und andererseits der Adressat einer solchen Aufforderung in vollem Umfang die Anforderungen des letzten Satzes dieser Bestimmung erfüllt hat.

Insbesondere hinsichtlich der letzteren Kautelen stellt sich mit Blick auf die spezifischen Umstände des vorliegenden Falles jedoch die grundsätzliche Frage, ob der erste Halbsatz des letzten Satzes des § 19 Abs. 4 BStMG („*Ihr wird entsprochen, wenn die Ersatzmaut binnen vier Wochen ab Ausfertigung der Aufforderung dem angegebenen Konto gutgeschrieben wird*“) dahin zu verstehen ist, dass damit eine absolute Fallfrist festgelegt oder der ASFINAG auch ein dahingehendes Ermessen, diese Frist allenfalls erstrecken zu können, eingeräumt wird.

Denn hier war (nicht der Rechtsmittelwerber als Lenker, sondern) die Zulassungsbesitzerin bereits mit Schreiben der ASFINAG vom 19. Februar 2016 zur Bezahlung der fälligen Ersatzmaut aufgefordert worden; eine dementsprechende Überweisung erfolgte jedoch auch nach deren eigenen Angaben erst am 29. März 2016 und somit – objektiv besehen – offenkundig nach dem Ablauf der am 14. März 2016 geendet habenden Vierwochenfrist des § 19 Abs. 4 letzter Satz BStMG.

Wenngleich der Zulassungsbesitzerin zuvor mit Schriftsatz der ASFINAG vom 21. März 2016, Zl. MSG-MBO15.81422, eine explizite Verlängerung der Zahlungsfrist bis zum 20. April 2016 gewährt worden war, sodass sich insofern die tatsächlich am 29. März 2016 vorgenommene Einzahlung (zunächst abgesehen davon, dass diese unter Bezugnahme auf eine falsche Identifikations- bzw. Rechnungsnummer erfolgte) als fristgerecht erweisen würde, sprechen dennoch sowohl die textliche Formulierung, der kein Hinweis auf eine Möglichkeit der Fristerstreckung entnommen werden kann, als auch die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (vgl. 217 BlgNR, 23. GP, S. 5) dafür, dass eine Erstreckung der gesetzlichen Vierwochenfrist des § 19 Abs. 4 letzter Satz BStMG durch die ASFINAG schon von vornherein nicht zulässig ist; in dieselbe Richtung weist zudem die

Überlegung, dass die Effizienz und Effektivität einer automationsunterstützten Überwachung, die als essentielle Beweggründe der Schaffung dieser Regelung zu Grunde liegen, jeweils konterkariert würden, wenn diese Norm de facto nicht zugleich in standardisierter Form, sondern vielmehr derart vollzogen wird, dass im Einzelfall auf den Umstand Bedacht genommen werden muss, ob nicht etwa eine Ausnahmegewährung vorliegt.

Angesichts dessen ergibt sich daher, dass der Strafausschließungsgrund des § 20 Abs. 5 BStMG im gegenständlichen Fall zunächst in Bezug auf die Zulassungsbesitzerin deshalb nicht zum Tragen gekommen wäre, weil jene der Aufforderung zur Ersatzmautzahlung nicht „nach Maßgabe des § 19 Abs. 4 BStMG entsprochen", nämlich diese nicht innerhalb von vier Wochen ab Ausfertigung der Aufforderung einbezahlt hat.

2.3. Soweit es den Beschwerdeführer selbst betrifft, blieb von der belangten Behörde der Umstand gänzlich unberücksichtigt, dass die Verwendung einer falschen Rechnungsnummer, die zur objektiven Fristversäumnis führte, nicht durch die Zulassungsbesitzerin, sondern durch die ASFINAG verursacht wurde:

2.3.1. Wie sich nämlich insbesondere auch aus den von der ASFINAG im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 15. November 2016 vorgelegten Beilagen zweifelsfrei ergibt, hat die Zulassungsbesitzerin nach dem Eingang der Aufforderung zur Zahlung der Ersatzmaut vom 19. Februar 2016 auch noch ein weiteres Schreiben vom 21. März 2016, Zl. MSG-BO15.81422, erhalten, mit dem einerseits die Zahlungsfrist zur (zutreffenden) Rechnungsnummer „23552676" bis zum 20. April 2016 verlängert, andererseits aber auch ausdrücklich gefordert wurde, dass im Zuge der Überweisung im Feld „Verwendungszweck" die (unzutreffende) Rechnungsnummer „23313670" anzuführen ist.

Diesen im letztgenannten Schreiben gestellten Anforderungen hat die Zulassungsbesitzerin aber in vollem Umfang auch tatsächlich Genüge getan.

2.3.2. Mit Blick auf die allgemeine Lebenserfahrung, wonach dann, wenn einer Zahlungsaufforderung nicht sofort, sondern erst nach dem Verstreichen einiger Tage entsprochen wird, – insbesondere, wenn es sich nicht um einen größeren Geldbetrag handelt – seitens des Verpflichteten nicht zu erwarten ist, dass dieser sich nicht allein an die dezidierten Vollzugsanweisungen der Behörde hält, sondern darüber hinaus auch noch speziell überprüft, ob die von der vorschreibenden Institution festgelegten Zahlungsmodalitäten in allen ihren Einzelheiten auch gesetzlich und verwaltungstechnisch korrekt sind bzw. konkret: ob die Rechnungsnummer des Deliktes und die als Verwendungszweck anzugebende Nummer übereinstimmen, kann der Zulassungsbesitzerin im gegenständlichen Fall sohin nicht einmal leichte Fahrlässigkeit angelastet werden, wenn ihr der im

Schreiben der ASFINAG vom 21. März 2015 enthaltene Widerspruch zwischen den dort angeführten Rechnungsnummern nicht aufgefallen ist.

2.3.3. Gleiches gilt auch hinsichtlich des Umstandes, dass die Zulassungsbesitzerin nicht wissen musste, dass die ASFINAG zu einer Fristerstreckung ex lege schlechthin gar nicht befugt war.

2.3.4. Im Ergebnis hätte sohin die Zulassungsbesitzerin keinerlei Verschulden daran getroffen, dass die Ersatzmaut nicht nach Maßgabe des § 19 Abs. 4 BStMG einbezahlt worden war.

2.3.5. Dass der Beschwerdeführer als Fahrzeuglenker im Hinblick auf die Übertretung des § 20 Abs. 1 BStMG dadurch, dass er sich vor dem Überschreiten der Staatsgrenze nicht vergewisserte, dass auf der Windschutzscheibe seines KFZ eine Mautvignette ordnungsgemäß angebracht war, tatbestandsmäßig und auch schuldhaft – nämlich zumindest leicht fahrlässig – handelte, besteht objektiv kein Zweifel; im Übrigen wird dies auch von ihm selbst gar nicht in Abrede gestellt.

Ist allerdings die normative Regelung einer Verwaltungsmaterie vor einem derartigen Hintergrund so konzipiert, dass im Gefolge einer gesetzlich statuierten Auskunftsverpflichtung ein Wechsel in der Person des Beschuldigten eintreten kann, wobei der an die Stelle des früheren Beschuldigten Getretene jene gegenüber dem Ersteren ergangenen bzw. die von ihm gesetzten Verfahrenshandlungen jeweils nicht mehr beeinflussen kann, müssen solche Verfahrensakte generell und jedenfalls insoweit, als sie begünstigender Natur sind, auch gegenüber dem späteren Beschuldigten ihre Wirksamkeit entfalten. Hinsichtlich solcher begünstigend-unsubstituierbarer Maßnahmen ist also stets gleichsam zu fingieren, dass sie unmittelbar von Letzterem selbst gesetzt wurden bzw. sich auf diesen bezogen haben.

Tritt daher der Beschwerdeführer im gegenständlichen Fall in diesem Sinne in die Rechtsposition der Zulassungsbesitzerin ein, so bedeutet dies, dass es auch der Rechtsmittelwerber selbst nicht zu vertreten hat, dass die Ersatzmaut objektiv besehen nicht fristgerecht einbezahlt worden und damit Straflosigkeit eingetreten war.

Vielmehr hat hier ausschließlich die ASFINAG beide Arten von Rechtswidrigkeit – nämlich: Unzulässigkeit der Fristerstreckung und Verpflichtung zur Überweisung auf eine unzutreffende Rechnungsnummer – zu vertreten.

Dem Beschwerdeführer kommt daher infolge der zuvor dargestellten „**Fiktion der personellen Identität**" in gleicher Weise wie der erstbeschuldigten Zulassungsbesitzerin der Strafaufhebungsgrund des § 20 Abs. 5 BStMG zugute.

3. Aus diesem Grund war daher der gegenständlichen Beschwerde gemäß § 50 VwGVG stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren nach § 38 VwGVG i.V.m. § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG einzustellen.

4. Bei diesem Verfahrensergebnis war dem Rechtsmittelwerber gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG weder ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde noch ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich vorzuschreiben.

V.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Für den Beschwerdeführer ist die Einbringung einer ordentlichen Revision nicht zulässig, weil im gegenständlichen Verfahren seitens der belangten Behörde lediglich eine Geldstrafe von 300 Euro verhängt wurde (vgl. § 25a Abs. 4 Z. 2 VwGG).

Für die belangte Behörde ist die Einbringung einer ordentlichen Revision hingegen insoweit zulässig, als bislang – soweit ersichtlich – sowohl eine Rechtsprechung des VwGH zur Frage, ob § 19 Abs. 4 letzter Satz BStMG eine Fristverlängerung durch die ASFINAG zulässt, als auch zur Frage, ob im Falle eines Wechsels in der Person des Beschuldigten bisher ergangene, begünstigend-unsubstituierbare Verfahrenshandlungen weiterhin wirksam sind, fehlt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist sowohl eine ordentliche als auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die jeweils durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen jeweils unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f